

Antrag B.3

Antrag an die 3. Tagung des 3. Landesparteitags

Einreicher: Landesvorstand

Der Landesvorstand beantragt:

Der Landesparteitag möge die nachfolgenden Änderungen der Landessatzung beschließen. Der Landesvorstand regt folgendes Antragsbehandlungsverfahren an: In einem Pool „Anpassung an die Bundessatzung“ werden die Änderungsanträge zusammengefasst, die eine wortgleiche bzw. analoge Anpassung an die Bundessatzung in ihrer Fassung nach dem Landesparteitag vom 14./16.06.2013 in Dresden bedeuten. (Die Landessatzung soll nur dort, wo es nötig und möglich ist, von der Bundessatzung abweichen, um einheitliches Satzungsrecht zu haben.)

Nur wenn sich zu einem oder mehreren der gepoolten Anträge Diskussionsbedarf ergibt, wird dieser bzw. werden diese aus dem Pool herausgelöst, einzeln aufgerufen und zur Abstimmung gebracht. Im Übrigen werden diese Satzungsänderungsanträge im Pool in einer einzigen Abstimmung behandelt. Zu den herausgelösten und hier außerdem weiter einzeln aufgeführten Änderungsanträgen sollte es eine begrenzte, aber einheitliche Diskussionszeit geben. Die Anträge sollten dann einzeln mit Einbringungs-, Gegen- und Fürrede abgestimmt werden.

Pool: Anpassung an die Bundessatzung

Änderungsanträge, die eine bloße, wortgleiche Übernahme aus der Bundessatzung darstellen

§ 2 Abs. 3

In Satz 1, 1. Halbsatz, werden die Worte „oder dem Landesvorstand“ gestrichen. In Satz 1, 2. Halbsatz ersetzen nach dem Wort „sofern“ die Worte „die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und“ die Worte „bis dahin“. Nach den Worten „gegen die Mitgliedschaft“ in Satz 1, 2. Halbsatz, werden die Worte „durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.“. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

auf einen Blick:

Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand ~~oder dem Landesvorstand~~ wirksam, sofern bis dahin die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. ~~Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.~~

§ 2 Abs. 4

Der alte Abs. 4 wird komplett gestrichen. Der alte Abs. 5 rückt mit folgenden Änderungen auf zum neuen Abs. 4.

Nach dem Wort „Gegen“ wird „die Entscheidung“ durch „den Einspruch“ ersetzt. Nach den Worten „des Kreisvorstandes“ wird „oder des übergeordneten Vorstandes“ eingefügt. Nach dem Wort „kann“ wird „die/der Eintrittswillige“ eingefügt. Am Ende werden die Worte „eingelegt werden“ durch „einlegen“ ersetzt.

auf einen Blick:

Absatz 4 (alt) gestrichen:

~~Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.~~

Absatz 4 neu (vorher Absatz 5) und geändert wie folgt:

(54) ~~Gegen die Entscheidung~~ **den Einspruch** des Kreisvorstandes **oder des übergeordneten Vorstandes** kann **die/der Eintrittswillige** Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden **einlegen**.

§ 2 Abs. 5

An die freigewordene Stelle rückt folgender neuer Absatz 5:

(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

§ 2 Abs. 6

Am Ende von Satz 1 werden nach den Worten „seines Wohnsitzes“ die Worte „oder gewöhnlichen Aufenthalts“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

auf einen Blick:

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes **oder gewöhnlichen Aufenthalts**. ~~Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.~~

§ 2 Abs. 7

Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

§ 3 Abs. 2

Nach den Worten „zuständigen Kreisvorstand“ wird „, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand“ eingefügt.

auf einen Blick:

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, **dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand** zu erklären.

§ 3 Abs. 3

Satz 2 wird gestrichen. Die folgenden Sätze rücken jeweils auf. Im neuen Satz 2 wird am Anfang das Wort „Zuvor“ durch „In diesem Fall“ ersetzt. Im neuen Satz 2, 2. Halbsatz, werden die Worte „und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal“ durch die Worte „bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung“ ersetzt. Im neuen Satz 3 werden alle Worte nach „Der Vollzug des Austritts“ gestrichen und durch „wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.“ ersetzt.

auf einen Blick:

(3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. ~~Der Austritt muss vom zuständigen Kreis- oder Landesvorstand festgestellt werden. Zuvor~~ **In diesem Fall** ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, **bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung** und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts ~~muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstand Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.~~ **wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesverband sechs Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.**

§ 3 Abs. 4

In Satz 1 werden nach den Worten „kann nur“ die Worte „durch eine“ durch „von einer“ ersetzt. Nach dem Wort „Schiedskommission“ in Satz 1 werden die Worte „im Ergebnis“ durch „nach Durchführung“ ersetzt. In Satz 1 werden nach den Worten „ordentlichen Schiedsverfahrens“ die Worte „entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es“ durch „auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden.“ ersetzt und der Satz hier abgeschlossen. Es wird ein neuer Satz 2 gebildet, der mit den Worten „Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied“ beginnt und dann mit den verbliebenen Worten des Satzes 1 abgeschlossen wird.

auf einen Blick:

(4) Ein Mitglied kann nur ~~durch eine~~ **von einer** Schiedskommission ~~im Ergebnis~~ **nach Durchführung** eines ordentlichen Schiedsverfahrens **auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden.** ~~entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es~~ **Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied** vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 3 Abs. 5

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

§ 4 Abs. 1

Im Absatz 1 wird vor dem Wort „Landessatzung“ das Wort „dieser“ durch „der“ ersetzt. Nach dem Wort „Landessatzung“ wird „[Komma] der Kreissatzung“ eingefügt.

auf einen Blick:

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, ~~dieser der~~ Landessatzung, **der Kreissatzung** und der beschlossenen Geschäftsordnungen [...]

§ 4 Abs. 2 lit. a)

Nach den Worten „zu vertreten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „einzuhalten“ werden am Ende die Worte „und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten“ eingefügt.

auf einen Blick:

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten ~~und~~, die Satzung einzuhalten **und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,**

§ 4 Abs. 2 lit. c)

Nach dem Wort „regelmäßig“ wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

auf einen Blick:

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

[...]

c) regelmäßig ~~seinen~~ **den** satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,

§ 4 Abs. 3

Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag und Delegierten- oder Mitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.“

§ 5 Abs. 2 lit. c) und lit. d)

Der bisherige lit. c) wird durch „c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.“

komplett ersetzt. Lit. d) wird gestrichen.

auf einen Blick:

~~e) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und~~

~~d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.~~

c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

§ 5 Abs. 4

In Abs. 4 wird der komplette, vorhandene Text durch „Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).“ ersetzt.

auf einen Blick:

~~(4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.~~ **Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).**

§ 10 Abs. 1 Satz 2

Nach den Worten am Ende „Strukturen aufzubauen“ werden vor dem Punkt die Worte „und Frauenplenen einzuberufen“ eingefügt.

auf einen Blick:

Frauen haben das Recht, innerhalb des Landesverbands Brandenburg eigene Strukturen aufzubauen **und Frauenplenen einzuberufen.**

§ 11 Abs. 1

Der komplette Text des Abs. 1 wird durch „Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation des Landesverbands. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.“ ersetzt.

auf einen Blick:

~~Der Landesparteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Jugendverband als Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des Jugendverbandes erfüllt sind. Der Landesparteitag entscheidet auch über eine Aberkennung.~~ **Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [‘solid] Brandenburg e.V. als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation des Landesverbands. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.**

§ 11 Abs. 6

Nach dem bestehenden Satz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.“

auf einen Blick:

(6) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. **Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.**

§ 11 Abs. 7

Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „**Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.**“

auf einen Blick:

Der Jugendverband des Landesverbands Brandenburg hat Antragsrecht in allen Organen des Landesverbands Brandenburg und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Landesparteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Landesausschuss. **Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.**

§ 11 Abs. 8

In Satz 1 wird nach dem Wort „Absätze“ der Text „1 und 3“ durch „2“ ersetzt. Außerdem wird in Satz 1 nach dem Wort „parteinahen“ das Wort „Hochschulverband“ durch die Worte „Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS)“ ersetzt.

auf einen Blick:

Die Absätze ~~1 und 3~~ **2 bis 7** gelten für den parteinahen Hochschulverband **Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE. SDS)** entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

§ 12 Abs. 8

Nach Satz 2 wird folgender, neuer Satz 3 angefügt:

Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.

§ 19 Abs. 5

In Satz 1 werden nach dem Wort „rechenschaftspflichtig“ vor dem Punkt am Ende die Worte „und an seine Beschlüsse gebunden“ eingefügt.

auf einen Blick:

Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig **und an seine Beschlüsse gebunden.**

§ 26 Abs. 2

Nach den Worten „Mitglieder von Vorständen, des“ wird das Wort „Landesausschusses“ durch „Bundesausschusses“ ersetzt. Nach den Worten „ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden,“ werden die Worte „Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission,“ eingefügt.

auf einen Blick:

Mitglieder von Vorständen, des ~~Landesausschusses~~ **Bundesausschusses** oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, **Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission**, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

§ 26 Abs. 3

Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2. Die Worte „Die Finanzrevisionskommissionen“ im neuen Satz 2 werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.

auf einen Blick:

(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände ihrer und nachgeordneter Ebenen, der Geschäftsstellen und des gesamten Verbands ihrer und nachgeordneter Ebenen sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. ~~Näheres regelt die Ordnung über die Tätigkeit der Finanzrevisionskommission.~~ Die Finanzrevisionskommissionen **Sie** unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

§ 31 Abs. 2

In Satz 1 wird nach „eines Parteiamtes“ das Wort „bedarf“ durch die Worte „und die Höhe der Vergütung bedürfen“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.“

auf einen Blick:

Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes ~~bedarf~~ **und die Höhe der Vergütung bedürfen** eines Beschlusses des Landesvorstandes. **Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.**

Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden

§ 12 Abs. 3

In Satz 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „der Landesparteitag“ durch die Worte „die gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.“. Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

auf einen Blick:

Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet ~~der Landesparteitag~~ **die gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss** im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. **Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet darüber ein Landesparteitag.** Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.

Bemerkung: Nach der Bundessatzung ist dafür auf Landesebene in der Satzung ein Organ festzulegen. Für die gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesausschuss bietet sich das konsensuale Verfahren an. Im Streitfall wird immer das höchste Organ, der Landesparteitag, angerufen.

§ 14 Abs. 2 lit. g)

Nach dem Wort „Kreisverbänden,“ wird angefügt „sofern keine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 erzielt werden kann,“

auf einen Blick:

die Bildung und Auflösung von Kreisverbänden, **sofern keine Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 erzielt werden kann,**

Bemerkung: Kompatibilität zu § 12 Abs. 3

Regelungen zum Landesparteitag

§ 14 Abs. 2 lit. b)

Nach dem Wort „Satzung“ werden die Worte „sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung“ gestrichen.

auf einen Blick:

die Satzung ~~sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung~~ des Landesverbands Brandenburg,

Bemerkung: Der Landesverband hat keine eigene Wahl- und Schiedsordnung, sondern wendet die der Gesamtpartei an. Das war bei der Parteineubildung 2007 noch unklar. Jetzt ist es an der Zeit, die überflüssig gewordene Regelung zu streichen.

§ 16 Abs. 2

In Satz 1 werden die Worte „schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme“ durch „parteiöffentliche Bekanntmachung“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

auf einen Blick:

Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch ~~schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme~~ **parteiöffentliche Bekanntmachung** einberufen. ~~Soweit die Delegierten noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband des Landesverbands.~~ Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

Bemerkung: Der Landesvorstand hält eine partiöffentlich Bekanntmachung (mindestens Internetseite, Newsletter, Emailverteiler Delegierte) für ausreichend. Auf die persönliche Ladung vier Wochen vor dem Parteitag wird ausdrücklich nicht verzichtet. Lediglich für die Vorankündigung geht der Landesvorstand davon aus, dass die Delegierten diese ohne Weiteres auch den üblichen Veröffentlichungen der Partei entnehmen werden.

Regelungen zum Landesausschuss

§ 21 Abs. 1 lit. a)

Nach „Kreisverbänden,“ werden die Worte „über deren Verteilung der Landesparteitag beschließt“ durch die Worte „die im Divisorenverfahren nach Adams aufgrund der Mitgliederzahlen zum vorangegangenen 31.12. verteilt werden,“ ersetzt.

auf einen Blick:

30 Vertreterinnen und Vertreter aus Kreisverbänden, ~~über deren Verteilung der Landesparteitag beschließt~~ **die im Divisorenverfahren nach Adams aufgrund der Mitgliederzahlen zum vorangegangenen 31.12. verteilt werden,**

Bemerkung: Anpassung an Bundessatzung, allerdings modifiziert. Wir verzichten auf paarweise Mandate, weil sonst der LA deutlich größer sein müsste. Dieses Vorgehen ist aber nicht neu, sondern besteht seit 2007 so. Neu ist, dass wir auf einen förmlichen Beschluss des Landesparteitags verzichten, da wir

ohnehin dort immer den nach dem Divisorenverfahren ermittelten Schlüssel, der auch sonst in der Partei Anwendung findet, angewandt haben.

§ 21 Abs. 2 bis 5

In § 21 wird der Absatz 2 gestrichen. Der alte Absatz 3 rückt zum neuen Absatz 2 auf. Der alte Absatz 4 wird gestrichen. Der alte Absatz 5 rückt zum neuen Absatz 3 auf.

bisher:

~~(2) Dem Landesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.~~

~~(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreisparteitagen oder Kreismitgliederversammlungen gewählt.~~

~~(4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Landesparteitags durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien des Landesverbands und seiner Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Vertreter der Landesgruppe Brandenburg in der Bundestagsfraktion und die Landtagsfraktion angemessen berücksichtigt werden.~~

~~(5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt, das erste Mal für die Jahre 2008 und 2009. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen. (Siehe Übergangsbestimmung)~~

Bemerkung: Die Regelung wurde nie in Anspruch genommen. Bedarf nach einem förmlichen Beschluss wurde nicht artikuliert. Entsprechende VertreterInnen haben an den Sitzungen ohne weitere Umstände teilgenommen.

Regelungen zur Finanzrevision

§ 26 Abs. 5

§ 26 Abs. 5 wird gestrichen.

auf einen Blick:

~~(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung.~~

Bemerkung: Es gilt für alle Ebenen die durch den Bundesparteitag beschlossene Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen. Eine eigene Ordnung im Landesverband ist unnötig und existiert auch nicht.